

Altersversorgung der Intelligenz erhalten, erfolgt eine Erhöhung des Ehegattenzuschlages.

10. Renten nach neuem Recht

Die neuen Mindestrenten, die Erhöhung des Ehegattenzuschlages und die Berechnung von Unfallrenten nach einem Verdienst von mindestens 250 Mark gelten auch für die bereits nach dem neuen Rentenrecht berechneten Renten.

Die Unterhaltsrenten für geschiedene Ehegatten werden in Höhe des gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbetrages bis zu 200 Mark monatlich gezahlt (bisher höchstens 160 Mark).

Die Bestimmungen über die Begrenzung von Alters- und Invalidenrenten auf maximal 85 Prozent des beitragspflichtigen Verdienstes werden aufgehoben.

II. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rentenleistungen und zur Lösung angrenzender Probleme

1. Invalidenrentner können einen Arbeitsverdienst bis zur Höhe des jeweiligen Mindestlohnes erzielen, ohne daß die Invalidenrente entzogen wird.
2. Empfänger eines Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes werden, unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes, von der eigenen Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit.
3. Für Werk tätige, bei denen nach Ablauf des Anspruchs auf Krankengeld von 26 Wochen innerhalb der nächsten 12 Monate mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, wird die Bezugsdauer des Krankengeldes auf insgesamt IV₂ Jahre verlängert.
4. Die *freiwillige Zusatzrentenversicherung* wird wie folgt verbessert:
 - a) Als Übergangsregelung erhalten
 - Männer, die am 1. März 1971 älter als 50 Jahre, und
 - Frauen, die am 1. März 1971 älter als 45 Jahrewaren, bei der Berechnung ihrer Zusatzrente eine zusätzliche Versicherungszeit in Höhe der Jahre und Monate angerechnet, die sie am 1. März 1971 das oben genannte Alter überschritten hatten.

Voraussetzung ist, daß der Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis spätestens 31. Dezember 1972 erfolgt und bereits im März 1971 ein Einkommen von über 600 Mark monatlich erzielt wurde.